

Lohnsteuerkarte 2011 Information für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer

Die papiergebundene Lohnsteuerkarte soll durch ein neues elektronisches Verfahren ersetzt werden. Dieses Verfahren wird voraussichtlich im Kalenderjahr 2012 eingeführt. Informationen hierzu werden rechtzeitig bekannt gegeben. Für das Kalenderjahr 2011 wird es jedoch keine klassische Lohnsteuerkarte mehr geben, es ist folgende Übergangsregelung vorgesehen:

1. Verlängerte Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010

Die Lohnsteuerkarte 2010 – mit allen Eintragungen - behält bis zu Einführung des elektronischen Verfahrens (planmäßig also für das Kalenderjahr 2011) ihre Gültigkeit. Die Lohnsteuerkarte darf daher nicht vernichtet werden und verbleibt beim Arbeitgeber. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist die Lohnsteuerkarte dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.

2. Zuständigkeitswechsel

Für alle Eintragungen (Lohnsteuerklasse etc. und Freibeträge), die ab dem Kalenderjahr 2011 Gültigkeit erlangen, ist das Finanzamt und nicht mehr die Gemeinde zuständig.

3. Ersatzbescheinigung

Geht die Lohnsteuerkarte verloren, muss diese, da Eintragungen auf der Rückseite vorgenommen wurden, im Rahmen der Steuererklärung eingereicht werden oder wird erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, so stellt das Finanzamt für das Kalenderjahr 2011 eine Ersatzbescheinigung aus¹.

4. Änderung der Kinderfreibeträge und der Lohnsteuerklasse

Für die entsprechenden, ab dem Kalenderjahr 2011 gültigen, Änderungen ist das Finanzamt zuständig.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt.

5. Änderung der Freibeträge

Falls sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags kann, genauso wie ein erstmaliger Freibetrag oder eine Erhöhung, beim Finanzamt beantragt werden.

¹ Für ledige Personen, die erstmalig im Kalenderjahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, gibt es ein besonderes Verfahren. Information erhalten die betroffenen Personen unter anderem bei ihrem Arbeitgeber.